

## Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstellen 22 und 27

Die blau markierten Änderungen sind am 26.03.2021 in Kraft getreten.

Link zur Vorschrift im SGV 2011 [Tarifstelle 22 und 27:](#)

[Ältere Fassungen](#)

### Inhalt:

<b>ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG – TARIFSTELLEN 22 UND 27 .....</b>	<b>1</b>
22 SONN- UND FEIERTAGSRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN .....	1
27 GENTECHNIKRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN .....	1
27.0 Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren .....	1
27.1 Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz.....	2
27.2 Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes .....	5

### 22 Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

22.1	Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 3 und 5 des Feiertagsgesetzes NRW	Gebühr: Euro 20 bis 100
22.2	Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NRW	Gebühr: Euro 20 bis 600

### 27 Gentechnikrechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

#### 27.0 Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren

27.0.1	<p>Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands zugrunde zu legen.</p> <p>Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.</p>	
--------	--	--

	<p>Hinweis:</p> <p>Auf das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erlass eigener Gebührenordnungen gemäß § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</p> <p>Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <a href="http://www.lanuv.nrw.de">http://www.lanuv.nrw.de</a> bekanntgemacht.</p>	
27.0.2	Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 27 außerhalb der Dienststunden veranlasst, so erhöhen sich die Gebühren grundsätzlich gemäß der nachfolgenden beiden Tarifstellen. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.	
27.0.2.1	An Samstagen, am 24. Dezember und 31. Dezember (ganztägig) sowie an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent	
27.0.2.2	An Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent	
27.0.3	Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 27.0.1 bis 27.0.2.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.	

### 27.1 Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung (GenTG)

27.1.1	Anzeige, Anmeldung	
27.1.1.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Absatz 2) der Sicherheitsstufe 1 und zu wesentlichen Änderungen von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 (§ 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2)	<i>Gebühr:</i> Euro 100 bis 3500

27.1.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 (§ 8 Absatz 2) und zu wesentlichen Änderungen von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 (§ 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2)	<i>Gebühr:</i> Euro 100 bis 4500
27.1.1.3	Prüfung einer Anzeige von weiteren gentechnischen Arbeiten (§ 9 Absatz 2 Satz 1)	<i>Gebühr:</i> Euro 100 bis 2500
27.1.1.4	Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn insbesondere nach § 12 Absatz 5 Satz 1	<i>Gebühr:</i> Euro 100 zusätzl. zu den Gebühren nach Tarifstelle 27.1.1.2
27.1.1.5	Entscheidung über die vorläufige Untersagung angezeigter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Absatz 5a)	<i>Gebühr:</i> Euro 75 bis 1250
27.1.1.6	Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 12 Absatz 6 i.V.m. § 19 Satz 3)	<i>Gebühr:</i> Euro 75 bis 1250
27.1.1.7	Entscheidung über die Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Absatz 7)	<i>Gebühr:</i> Euro 75 bis 1250
27.1.2	Genehmigungen	
27.1.2.1	Entscheidung über die - Genehmigung (§ 11 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 oder § 9 Absatz 4) - Teilgenehmigung (§ 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3) - Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage (§ 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 4)	
	a) bei Anlagen mit Errichtungskosten (E)	
	- bis zu 500 000 Euro	<i>Gebühr:</i> Euro 500 + 0,005 x (E – 50 000); mind. Euro 500
	- bis zu 50 000 000 Euro	<i>Gebühr:</i> Euro 2750 + 0,003 x (E – 500 000)
	- über 50 000 000 Euro	<i>Gebühr:</i> Euro 151 250 + 0,0025 x (E – 350 Mio.)
		mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
	b) bei bestehenden Anlagen (insbesondere Umwidmungen von Laboratorien zu gentechnischen Anlagen)	<i>Gebühr:</i> Euro 200 bis 9 000
	c) wenn ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung ist	<i>Gebühr:</i> Euro 150 bis 2000
	Zusatz: Wird in einem Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren (§ 18 Absatz 1) durchgeführt, erhöht sich die	<i>Gebühr:</i> Euro 1100

	Gebühr nach Buchstabe a) bis c) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben um	
	<p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.</li> <li>2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.</li> <li>3. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.</li> <li>4. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.</li> </ol>	
27.1.2.2	Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 (§ 11 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3)	<i>Gebühr:</i> Euro 100 bis 2500
27.1.2.3	Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 19 Satz 3)	<i>Gebühr:</i> Euro 75 bis 1250
27.1.2.4	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der gentechnischen Anlage (§ 27 Absatz 3)	<i>Gebühr:</i> $\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 27.1.1 und 27.1.2
27.1.3	Prüfungen, Überwachungen, Anordnungen	
27.1.3.1	Prüfung der Mitteilung zur beabsichtigten Durchführung einer gentechnischen Arbeit (§ 9 Absatz 4a)	<i>Gebühr:</i> Euro 50 bis 1000
27.1.3.2	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit (§ 20)	<i>Gebühr:</i> je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 27.0.1 bis 27.0.3
27.1.3.3	Prüfung der Mitteilung einer Änderung des Projektleiters oder des Beauftragten für die biologische Sicherheit (§ 21 Absatz 1)	<i>Gebühr:</i> Euro <del>75 bis 400</del> <del>50 bis 200</del>
27.1.3.4	Prüfung der Mitteilung bei Betriebseinstellung (§ 21 Absatz 1 b)	<i>Gebühr:</i> Euro 50 bis 300
27.1.3.5	Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung einer gentechnischen Anlage, Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen, sowie Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung des Umgangs mit in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen (§ 25 Absatz 1)	<i>Gebühr:</i> Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 27.0.1 bis 27.0.3
27.1.3.6	Überwachung von in <del>V</del> verkehr gebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (§ 25 Absatz 1 GenTG), soweit gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des GenTG festgestellt werden	<i>Gebühr:</i> Euro 250 bis 1000
27.1.3.7	Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung von gentechnischen Anlagen oder Freisetzungsf lächen	<i>Gebühr:</i> Euro 50
27.1.3.8	Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung von in <del>V</del> verkehr gebrachtem Saatgut, pflanzlichem Ver-	<i>Gebühr:</i> Euro 50

	mehrungsmaterial und Düngemitteln, soweit gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des GenTG festgestellt werden	
27.1.3.9	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Absatz 1 oder Absatz 4 oder Absatz 5	Gebühr: Euro 125 bis 2500
27.1.3.10	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Absatz 2	Gebühr: Euro 250 bis 2500
27.1.3.11	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Absatz 3	Gebühr: Euro 250 bis 2500

## 27.2 Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes

27.2	<a href="#">Amtshandlungen nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235) in der jeweils geltenden Fassung (GenTSV)</a> <del>Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes</del> <del>Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung (GenTSV).</del>	
27.2.1	Entscheidung über die Zulassung physikalischer oder chemischer Inaktivierungsverfahren ( <a href="#">§ 25 Absatz 2</a> )( <del>§ 13 Absatz 4</del> )	Gebühr: <a href="#">Euro 100 bis 200</a> <del>100 bis 650</del>
27.2.2	<a href="#">Entscheidung über die Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse nach § 28 Absatz 3 Satz 2 bis 4 (§ 28 Absatz 3 Satz 5)</a> <del>Entscheidung über den Verzicht auf Vorlage der Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 (§ 15 Absatz 2 Satz 4)</del>	Gebühr: <a href="#">Euro 50 bis 100</a> <del>Euro 50 bis 100</del>
27.2.3	Entscheidung über die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung ( <a href="#">§ 28 Absatz 4</a> )( <del>§ 15 Absatz 3 Satz 1</del> )	Gebühr: Euro 50 bis 100
27.2.4	Entscheidung über die Beschränkung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde für festgelegte Arbeiten ( <a href="#">§ 28 Absatz 4</a> )( <del>§ 15 Absatz 3 Satz 2</del> )	Gebühr: Euro 50 bis 100
27.2.5	<a href="#">Entscheidung über die Anerkennung geeigneter Veranstaltungen (§ 28 Absatz 5)</a> <del>Entscheidung über die Anerkennung anderer geeigneter Veranstaltungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2)</del>	Gebühr: <a href="#">Euro 100 bis 100</a> <del>Euro 100 bis 500</del>
27.2.6	<a href="#">Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Projektleiter oder Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 29 Absatz 2)</a> <del>Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 16 Absatz 2)</del>	Gebühr: <a href="#">Euro 50 bis 100</a> <del>Euro 50 bis 100</del>

**Änderungen:**

03.06.2003	GV. NRW. S. 270	Inkrafttreten 4.6.2003 Änderungen in Tarifstelle 27
22.07.2003	GV. NRW. S. 428	keine Änderungen
19.04.2005	GV. NRW. S. 261	keine Änderungen
05.04.2005	GV. NRW. S. 351	keine Änderungen Befristungsgesetz
20.09.2005	GV. NRW. S. 762	Inkrafttreten 28.9.2005 Änderungen in Tarifstelle 27
13.06.2006	GV. NRW. S. 250	Änderungen, Inkrafttreten 30.06.2006
13.02.2007	GV. NRW. S. 93	Änderungen, Inkrafttreten 23.2.2007
29.03.2007	GV. NRW. S. 142	Keine Änderungen
27.11.2007	GV. NRW. S. 589	Keine Änderungen
10.06.2008	GV. NRW. S. 478	Änderungen Inkrafttreten 28.06.2008
18.11.2008	GV. NRW. S. 690	Keine Änderungen
21.04.2009	GV. NRW. S. 266	Keine Änderungen
01.12.2009	GV. NRW. S. 661	Keine Änderungen
12.01.2010	GV. NRW. S. 25	Keine Änderungen
04.05.2010	GV. NRW. S. 272	Keine Änderungen
05.07.2010	GV. NRW. S. 403	Keine Änderungen
26.10.2010	GV. NRW. S. 544	Keine Änderungen
05.07.2011	GV. NRW. S. 335	Inkrafttreten 16.07.2011
13.09.2011	GV. NRW. S. 475	Keine Änderungen
22.11.2011	GV. NRW. S. 595	Keine Änderungen
26.06.2012	GV. NRW. S. 264	Inkrafttreten 12.07.2012
19.02.2013	GV. NRW. S. 37	Keine Änderungen
28.05.2013	GV. NRW. S. 290	Keine Änderungen
25.02.2014	GV. NRW. S. 180	Inkrafttreten 08.03.2014
20.01.2015	GV. NRW. S. 112	Inkrafttreten 29.01.2015
10.02.2015	GV. NRW. S. 216	Keine Änderungen
18.08.2015	GV. NRW. S. 560	Keine Änderungen
15.12.2015	GV. NRW. S. 933	Keine Änderungen
26.04.2016	GV. NRW. S. 236	Keine Änderungen
05.07.2016	GV. NRW. S. 540	Keine Änderungen
13.12.2016	GV. NRW. S. 1100	Keine Änderungen
25.04.2017	GV. NRW. S. 484	Inkrafttreten 06.05.2017
19.09.2017	GV. NRW. S. 760	Inkrafttreten 28.09.2017
12.12.2017	GV. NRW. S. 946	Keine Änderungen
19.06.2018	GV. NRW. S. 300	Inkrafttreten 10.07.2018
27.11.2018	GV. NRW. S. 613	Inkrafttreten 06.12.2018
18.12.2018	GV. NRW. S. 730	Keine Änderungen
30.04.2019	GV. NRW. S. 216	Keine Änderungen
08.10.2019	GV. NRW. S. 762	Keine Änderungen
29.10.2019	GV. NRW. S. 818	Keine Änderungen
16.06.2020	GV. NRW. S. 456	Keine Änderungen
16.03.2021	GV. NRW. S. 293	Inkrafttreten 26.03.2021
23.06.2021	GV. NRW. S. 841	Keine Änderungen

13.04.2022

GV. NRW. S. 554

Keine Änderungen

**Ältere Fassungen:**

03.06.2003	<a href="#"><u>Gültig vom 04.06.2003 bis 27.09.2005</u></a>
20.09.2005	<a href="#"><u>Gültig vom 28.09.2005 bis 29.06.2006</u></a>
13.06.2006	<a href="#"><u>Gültig vom 30.06.2006 bis 22.02.2007</u></a>
13.02.2007	<a href="#"><u>Gültig vom 23.02.2007 bis 27.06.2008</u></a>
10.06.2008	<a href="#"><u>Gültig vom 28.06.2008 bis 15.07.2011</u></a>
05.07.2011	<a href="#"><u>Gültig vom 16.07.2011 bis 11.07.2012</u></a>
26.06.2012	<a href="#"><u>Gültig vom 12.07.2012 bis 07.03.2014</u></a>
25.02.2014	<a href="#"><u>Gültig vom 08.03.2014 bis 28.01.2015</u></a>
20.01.2015	<a href="#"><u>Gültig vom 29.01.2015 bis 05.05.2017</u></a>
25.04.2017	<a href="#"><u>Gültig vom 06.05.2017 bis 27.09.2017</u></a>
19.09.2017	<a href="#"><u>Gültig vom 28.09.2017 bis 09.07.2018</u></a>
27.11.2018	<a href="#"><u>Gültig vom 06.12.2018 bis 25.03.2021</u></a>